



UTV Unabhängiger Tanklagerverband e.V.

Stellungnahme

zum Referentenentwurf

für eine Energiesicherungstransportverordnung - EnSiTrV

Der UTV begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, in Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen die Versorgung der Bürger und Industrie mit Energieprodukten mittels einer Priorisierung von schienengebundenen Energieträgern zu unterstützen.

Zum Entwurf der Bundesregierung für eine entsprechende Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrv) vom 18.08.2022 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. § 1 Abs (1) – Energieträger

Wir weisen darauf hin, dass in die Gruppe der „sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder sonstigen Energien“ auch die für die Produktion von Fertigprodukten wie beispielsweise Ottokraftstoffen und Dieselmotorkraftstoffen notwendigen Blendkomponenten / Biokomponenten einzubeziehen sind. Sollten diese Komponenten von der Verordnung ausgeschlossen werden, ist eine spezifikationsgerechte Produktion insbesondere von Kraft- und Heizstoffen nicht gewährleistet und somit der reibungslose Betrieb eines Tanklagers oder einer Raffinerie gefährdet.

2. § 1 Abs (1) - Anlage

Wir halten es für wahrscheinlich, dass sich durch veränderte Rahmenbedingungen auch die zu priorisierenden Schienen-Relationen verändern werden und es somit Sinn macht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung definierte inhaltliche Zusammensetzung der „Anlage 1“ zu einem späteren Zeitpunkt ggfs. anzupassen ist. Daher sollte der Verordnungsgeber die Anlage 1 und ihren Inhalt als dynamische Liste definieren und nicht als statische Bezugsquelle. Dieses hätte den Vorteil, dass im Falle einer Anpassung lediglich die „Anlage 1“, nicht aber die gesamte Verordnung einer Anpassung unterliegt.

3. § 1 Abs (5) – Gesamthafte Anmeldung

§ 1 Absatz 5 legt fest, dass ein priorisierter Transport gesamthaft sowohl für die Last- als auch für die Leerrichtung bindend anzumelden ist. Dieses Vorgehen würde insbesondere hinsichtlich der Rückfahrt des leeren Zuges die Flexibilität deutlich einschränken. Daher bitten wir darum, die Leerfahrten von der verbindlichen Anmeldung im Kontext einer gesamthaften verbindlichen Anmeldung auszunehmen.

4. „Anlage 1“ – EnKo-Netz

Die Verordnung und somit auch die „Anlage 1“ zur Verordnung haben offensichtlich den Bearbeitungsstand vom 18.08.2022/08.31 Uhr. In dieser Anlage sind nach unserer Prüfung noch einige wesentliche Relationen nicht beinhaltet, die sowohl seitens des Verbands en2x per Mail vom 18.08./11.19 Uhr an das zuständige Referat im BMWK in Form einer aktualisierten Liste gesendet wurden als auch von UTV Mitgliedern nachträglich definiert worden sind.

Diese aus unserer Sicht in der „Anlage 1“ noch fehlenden Relationen haben wir in einer separaten Excel-Liste als Anlage zu dieser Stellungnahme hinzugefügt und fordern Sie auf, diese Relationen in die finale Version der „Anlage 1“ noch zusätzlich mit aufzunehmen.

Berlin, 19.08.2022

